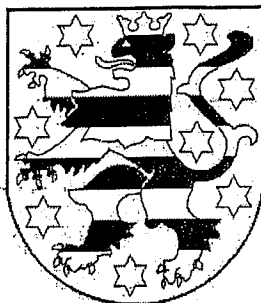


Thüringer Oberlandesgericht

Az.: 1 U 209/14
6 O 40/13 LG Mühlhausen



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Jun Rechtsanwälte**, Salvatorstraße 21, 97074 Würzburg, Gz.: GA-fü428/11

gegen

Euroweb Internet GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Buchholz & Kollegen**, Jägerhofstraße 19-20, 40227 Düsseldorf, Gz.:
000360/2012

hat der 1. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch
den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
den Richter am Landgericht
die Richterin am Oberlandesgericht

am 04.09.2014

b e s c h l o s s e n :

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mühlhausen vom

27.02.2014 wird zurückgewiesen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Mühlhausen ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 6.044,96 € festgesetzt.

Gründe

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Mühlhausen vom 27.02.2014, Aktenzeichen 6 O 40/13, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweis des Senats Bezug genommen.

Die Berufung greift in dem Schriftsatz vom 21.08.2014 nur noch die landgerichtlichen Feststellungen an, wonach keine arglistige Täuschung vorliege. Wie bereits in dem Hinweis näher ausgeführt, kann eine arglistige Täuschung vorliegen, wenn Kunden mit einem tatsächlich nicht zur Verfügung stehenden "Lockvogel" geworben werden (BGH Urteil vom 17. Januar 2008 – III ZR 239/06 –, juris). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, da die Klägerin die Leistungen, die dem Beklagten angeboten worden sind, ihren Kunden tatsächlich zur Verfügung stellt.

Eine arglistige Täuschung durch Vorspiegelung falscher Tatsachen kann auch nicht deshalb angenommen werden, weil der Außendienstmitarbeiter der Klägerin in dem Vorgespräch erklärt hat, dass der Beklagte als Referenzkunde vergünstigte Preise erhielt. Diese Behauptung ist nicht un- wahr. Die Klägerin hält auch Kaufkundenangebote bereit. Diese enthalten für vergleichbare Leistungen im Einzelbezug wesentlich teurere Einzelpreise als hier für die jeweilige Komponente kalkuliert worden ist (vgl. OLG Naumburg Urteil vom 24. April 2014 – 2 U 28/13 –, juris Rn. 24). Der von der Berufung hervorgehobene Umstand, dass der Kaufkunde sämtliche Rechte, insbesondere auch Urheberrechte erhalte, vermag die Annahme vergünstigter Preise nicht in Zweifel zu ziehen, weil allenfalls eine Vergleichbarkeit der Angebote gefordert werden kann und eine solche durch die Hervorhebung einzelner Unterschiede, wie etwa auch den des naturgemäß anderen Vertriebsweges nicht infrage gestellt wird (vgl. OLG Naumburg Urteil vom 24. April 2014 – 2 U

28/13 –, juris Rn. 24). Die Berufung wendet sich in dem Schriftsatz vom 21.08.2014 auch nicht mehr dagegen, dass die Klägerin Kaufkundenangebote zur Verfügung stellt. Es kommt zudem nicht darauf an, ob tatsächlich derartige Kaufkunden existieren. Vielmehr ist es ausreichend, dass zumindest die Möglichkeit besteht, Kaufkundenverträge bei der Klägerin abzuschließen (vgl. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24. April 2014 – 2 U 28/13 –, juris Rn. 24). Dass dies nicht der Fall ist, kann den Angriffen der Berufung nicht entnommen werden.

Ob die von dem Außendienstmitarbeiter durchgeführte Werbung von Kunden gegenüber einem Konkurrenten der Klägerin wettbewerbswidrig ist, ist für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch unbeachtlich.

Eine Entscheidung durch den Senat ist nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung i.S.v. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO erforderlich.

Dieser Zulassungsgrund ist zunächst in den Fällen einer Divergenz gegeben, wenn also die anzufechtende Entscheidung von der Entscheidung eines höher- oder gleichrangigen Gerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine Abweichung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die anzufechtende Entscheidung ein und dieselbe Rechtsfrage anders beantwortet als die Vergleichsentscheidung, mithin einen Rechtssatz aufstellt, der sich mit einem in der Vergleichsentscheidung aufgestellten und diese tragenden Rechtssatz nicht deckt (BGH, Beschluss vom 27. März 2003 – V ZR 291/02 –, BGHZ 154). Diese Voraussetzung zeigt die Berufung in ihrer Berufungsbegründung nicht auf. Soweit die Berufung erstmals in dem Schriftsatz vom 21.08.2010 rügt, dass der Senat von den Entscheidungen der Landgerichte Hildesheim und Berlin abweicht, handelt es sich bei diesen Gerichten um kein gleichrangiges Gericht. Von der Entscheidung eines Oberlandesgerichts weicht der Senat nicht ab (vgl. OLG Naumburg Urteil vom 24. April 2014 – 2 U 28/13 –, juris Rn. 24; OLG Düsseldorf, Urteil vom 25. Oktober 2012 – I-5 U 43/12, 5 U 43/12 –, juris OLG Düsseldorf, Urteil vom 25. Oktober 2012 – I-5 U 43/12, 5 U 43/12 –, juris).

Der Zulassungsgrund der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient über seinen sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes ergebenden Zweck, Divergenzen in den von der Rechtsprechung der Entscheidungsfindung zugrunde gelegten Rechtssätzen zu vermeiden, auch dazu, die Korrektur von Rechtsanwendungsfehlern zu ermöglichen, die über den Einzelfall hinaus die Interessen der Allgemeinheit nachhaltig berühren (BGHZ 151, 42, 46; 151, 221, 226; 154, 288, 294 f.). Abgesehen von denjenigen Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne eine Korrektur durch das Revisionsgericht eine Wiederholung oder Nachahmung des Fehlers droht, liegt ein solcher Rechtsanwendungsfehler insbesondere dann vor, wenn die

Verletzung von Verfahrensgrundrechten oder ein Verstoß gegen das Willkürverbot geeignet sind, das Vertrauen in die Rechtsprechung als Ganzes zu erschüttern (BGHZ 154, 288, 295 f.; Musielak/Ball aaO. § 543 Rdn. 8d m.w.N.). Das ein solcher Fall vorliegend gegeben ist, kann den Angriffen der Berufung nicht entnommen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung des § 3 ZPO bestimmt.

gez.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Landgericht

Richterin
am Oberlandesgericht



Beglaubigt
Jana 10.09.2014

, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle